

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofsgebührensatzung)

vom 16. November 2023

Aufgrund von § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S.542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16. November 2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenpflicht

§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 5 Auskunftspflicht

§ 6 Schlussbestimmungen

Anlage

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe (Gebührenverzeichnis)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gelegenen städtischen Friedhöfe: Nordfriedhof, Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz und Friedhof Dölzschen.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Dresden sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach Ablauf der Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 22 UStG ab dem 01.01.2025 geschuldet.

(3) Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand und den tatsächlich getätigten Auslagen berechnet.

§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Be-

stattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren für die oberirdische Beräumung des Urnengemeinschaftsgrabes und die Beräumung des Steines des Urnengemeinschaftsgrabes entstehen vorab mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(3) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

(4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 26. März 2020 außer Kraft.

Dresden, 17. November 2023

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

Anlage

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe (Gebührenverzeichnis)

A. Benutzungsgebühren

1. Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten

1.1 Nutzung der Feierhalle Heidefriedhof (HF), Urnenhain Tolkewitz (UH) und Friedhof Dölzchen (Dö)

1.1.1 für Einzelfeier 179,98 €

1.1.2 für Sonderfeier 262,47 €

1.2 Feierraumnutzung Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz

112,49 €

1.3 Verabschiedungsraum Tolkewitz

112,49 €

1.4 Nutzung der Leichenkühlhalle (HF) (je Tag)

19,46 €

2. Gebühren für die Überlassung von Grabstellen

2.1 Erdgräber

2.1.1 Erdreihengräber

2.1.1.1 Erdreihengrab (130 x 260 cm) für 20 Jahre Ruhefrist 780,15 €

2.1.2 Erdwahlgräber

2.1.2.1 Erdwahlgrab (130 x 260 cm) je Stelle, für 20 Jahre Nutzungszeit 924,24 €

2.1.2.2 Kinderwahlgräber

2.1.2.2 a) Kinderwahlgrab (120 x 240 cm) einstellig, für 20 Jahre Nutzungszeit ab vollendetem 2. Lebensjahr 860,30 €

2.1.2.2 b) Kinderwahlgrab (100 x 120 cm) einstellig, für 10 Jahre Nutzungszeit bis vollendetem 2. Lebensjahr 322,72 €

2.1.3 Sondergräber Sargbestattung

2.1.3.1 Erdreihengrab in Fehlgeburtenanlage (FA) Heidefriedhof, einschl. Pflege für 10 Jahre 270,01 €

2.1.3.2 Sarggemeinschaftsanlage je Stelle, Ruhefrist 20 Jahre 1.230,25 €

2.1.3.3 Muslimisches Grabfeld je Stelle, Nutzungszeit 20 Jahre 924,24 €

2.1.3.4 Buddhistisches Grabfeld je Stelle, Nutzungszeit 20 Jahre 924,24 €

2.1.3.5 Erdwahlgrab (Teichanlage Heidefriedhof) je Stelle, Nutzungszeit 20 Jahre 2.365,17 €

2.1.3.6 Erdwahlgrab (naturnahe Grabanlage Heidefriedhof) – ab Eröffnung je Stelle, Nutzungszeit 20 Jahre 2.365,17 €

2.2 Urnengräber

2.2.1 Urnenreihengräber

2.2.1.1 Urnenreihengrab, 20 Jahre Ruhefrist auf dem Heidefriedhof und Urnenhain Tolkewitz (100 cm x 100 cm) 662,49 €

2.2.2 Urnenwahlgräber

2.2.2.1 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) Nordfriedhof, Heidefriedhof, Friedhof Dölzchen, Nutzungszeit 20 Jahre 747,75 €

2.2.2.2 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) Urnenhain Tolkewitz, Nutzungszeit 20 Jahre 619,86 €

2.2.2.3 Urnenwahlgrab am Einzelbaum (bis 4 Urnen), Nutzungszeit 20 Jahre 4.113,09 €

2.2.2.4 Urnenwahlgrab am Gruppenbaum (bis 2 Urnen), Nutzungszeit 20 Jahre 1.553,36 €

2.2.3 Sondergräber Urnenbestattung

2.2.3.1 Urnengemeinschaftsanlage

2.2.3.1 a) Urnengemeinschaftsanlage (UGA) Heidefriedhof und Urnenhain Tolkewitz, Rasenfläche, für 20 Jahre 592,18 €

2.2.3.1 b) Urnengemeinschaftsgrab (UGG) Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz und Friedhof Dölzchen, einschl. Grabpflege für 20 Jahre 899,79 €

2.2.3.1 c) Urnengemeinschaftsanlage (UGA) Urnenhain Tolkewitz, mit Rosen, für 20 Jahre 724,02 €

2.2.3.1 d) VdN-Ehrenhain je Urne Heidefriedhof für 20 Jahre 592,18 €

2.2.3.2 Columbarien

2.2.3.2 a) 2 Aschen Nutzungszeit 20 Jahre 645,44 €

2.2.3.2 b) 4 Aschen Nutzungszeit 20 Jahre 798,91 €

2.2.3.2 c) 6 Aschen Nutzungszeit 20 Jahre 952,38 €

2.2.3.3 Partnerstellen

2.2.3.3 a) Partnerstelle Urnenhain Tolkewitz Nutzungszeit 20 Jahre 555,91 €

2.2.3.3 b) Partnerstelle im grünen Band Heidefriedhof Nutzungszeit 20 Jahre 1.813,07 €

2.2.3.4 Baumgrabanlage (BGA) Heidefriedhof Ruhefrist 20 Jahre 795,65 €

2.2.3.5 Fehlgeburtenanlage (FA) Heidefriedhof je Urne einschl. Grabpflege 20 Jahre 558,78 €

2.2.3.6 Buddhistische Grabanlage Heidefriedhof Nutzungszeit 20 Jahre 747,75 €

2.2.3.7 Teichanlage Heidefriedhof

2.2.3.7 a) Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) Nutzungszeit 20 Jahre 1.174,06 €

2.2.3.7 b) Urnenwahlgrab am Gruppenbaum (bis 2 Urnen) Nutzungszeit 20 Jahre 2.546,65 €

2.2.3.7 c) Partnerstelle im grünen Band Nutzungszeit 20 Jahre 2.239,38 €

2.2.3.7 d) Urnengemeinschaftsgrab einschl. Grabpflege für 20 Jahre 1.040,48 €

2.2.3.7 e) Partnerstelle im grünen Band auf Insel Nutzungszeit 20 Jahre 2.409,90 €

2.2.3.8 naturnahe Grabanlage Heidefriedhof --> ab Eröffnung

2.2.3.8 a) Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) Nutzungszeit 20 Jahre 1.174,06 €

2.2.3.8 b) Urnenwahlgrab am Gruppenbaum (bis 2 Urnen) Nutzungszeit 20 Jahre 2.546,65 €

2.2.3.8 c) Partnerstelle im grünen Band Nutzungszeit 20 Jahre 2.239,38 €

2.2.3.8 d) Urnengemeinschaftsgrab einschl. Grabpflege für 20 Jahre 1.040,48 €

2.2.3.9 Mensch-Tier-Grabanlage 747,75 €

2.3 Berechnung der Grabnutzungsgebühr

Für die Berechnung der Grabnutzungsgebühr bei Verlängerung und Nachbelegung der Erd- und Urnenwahlgräber sowie für nicht aufgeführte Grabgrößen gilt folgende Formel:

Für Kinderwahlgräber mit einer Nutzungszeit von 10 Jahren gilt:
Gebühr ohne Pflege = $m \times b \times 42,63 \text{ €} + 245,99 \text{ €}$
Gebühr mit Pflege = $m \times b \times 42,63 \text{ €} + 245,99 \text{ €} + m \times bp \times 66,58 \text{ €}$

Für nicht aufgeführte Grabgrößen mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren gilt:

Gebühr ohne Pflege = $m \times b \times 85,26 \text{ €} + 491,97 \text{ €}$
Gebühr mit Pflege = $m \times b \times 85,26 \text{ €} + 491,97 \text{ €} + m \times bp \times 133,16 \text{ €}$

m = Grabfläche in m^2

b = Äquivalenzziffer

bp = Äquivalenzziffer für die Pflege

3. Gebühren für die Grabherstellung und Bestattungs- bzw. Beisetzungsleistungen

3.1 Gebühren für die Grabherstellung einer Erdbestattung

- 3.1.1 Erdbestattung 532,97 €
- 3.1.2 Erdbestattung (120 x 240 cm) 380,69 €
- 3.1.3 Erdbestattung (100 x 120 cm) 114,21 €
- 3.1.4 Erdbestattung Fehlgeburtenanlage 76,14 €

3.2 Gebühren für die Grabherstellung und Beisetzung einer Urne

- 3.2.1 Urnenbeisetzung 133,24 €

4. Sonderleistungen

4.1 Aus- und Umbettungsgebühr

- 4.1.1 Exhumierung Erdbestattung nach Aufwand
- 4.1.2 Urnenaushebung 95,37 €

4.2 Beräumungsgebühr

- 4.2.1 oberirdische Beräumung der Grabstelle (Pflanzen entfernen, einebnen, umgraben)
 - 4.2.1.1 Erdgrab (3,38 m²) 127,16 €
 - 4.2.1.2 Urnengrab (1,00 m²) 52,98 €
 - 4.2.1.3 Urnengemeinschaftsgrab (UGG) (0,33 m²) 18,01 €
- 4.2.2 Abräumen von Grabsteinen und Entsorgen
 - 4.2.2.1 bis 70 cm Höhe 95,37 €
 - 4.2.2.2 bis 100 cm Höhe 116,56 €
 - 4.2.2.3 über 100 cm Höhe nach Aufwand
 - 4.2.2.4 von Grabplatten an Mauerstellen / am Columbarium 15,90 €
 - 4.2.2.5 von Holzkreuzen / Liegeplatten 15,90 €
 - 4.2.2.6 von Urnengemeinschaftsgrabsteinen (anteilig 1/20) 8,48 €

4.3 Tiefersetzen von nicht umweltgerecht abbaubaren Urnen (je Urne) 21,19 €

4.4 Pflege bei vorzeitiger Grabauflösung (je 0,5 m² pro Jahr) 63,58 €

4.5 Arbeitsleistungen

- 4.5.1 Abspielen Tonträger / Mediacenter (Feierhallenpersonal) 15,90 €
- 4.5.2 Arbeitsstunde Facharbeiter Friedhof 63,58 €
- 4.5.3 Arbeitsstunde Feierhallenpersonal 63,58 €

B Verwaltungsgebühren

1. Gebühren für den Versand von Urnen

- 1.1 Postversand von Urnen (Inland und Ausland) *15,79 €

2. Standgebühr für ambulanten Handel

- 2.1 Standgebühr für ambulanten Handel je m²/Tag 1,80 €
entsprechend Sondernutzungssatzung der LHD vom 06. Oktober 2005
(zuletzt geändert am 15.02.2023)

3. Sonstige Gebühren

- 3.1 Bearbeitung Nachforschungsantrag, je angefangene halbe Stunde 23,69 €
- 3.2 Genehmigungsgebühr für Grabmale
 - 3.2.1 Genehmigungsgebühr für Holzgrabmale, Liegeplatten und Grabeinfassungen 23,69 €
 - 3.2.2 Genehmigungsgebühr für stehende Grabmale, einschl. Prüfung der Standsicherheit für 20 Jahre 71,06 €
 - 3.2.3 Genehmigungsgebühr für die Umgestaltung eines vorhandenen Grabmals über 50 cm 23,69 €
- 3.3 Verwaltungsgebühr für die Anmeldung eines Sterbefalls auf einem kommunalen Friedhof in Dresden 47,37 €

* Zusätzlich zur Gebühr Postversand von Urnen im Inland und Ausland werden die anfallenden Transportkosten des jeweiligen Zustellers und zusätzlich benötigte Aschekapseln an den/die Gebührenschuldner/-in weiterberechnet.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der/die Oberbürgermeister/-in dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 17. November 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt